

Das Reglement über den Stipendienfonds der Ortsgemeinde Eichenwies wurde im Jahr 2025 vom Ortsverwaltungsrat überarbeitet und ist vom 1. März bis 30. März 2025 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Reglement über den Stipendienfonds der Ortsgemeinde Eichenwies

Zweck	Art. 1 Der Stipendienfonds der Ortsgemeinde Eichenwies bezweckt die Förderung der beruflichen Erstausbildung (max. bis zum Ende des 24. Lebensjahres) von in der Politischen Gemeinde Oberriet wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohnern durch Ausrichtung von Stipendien. Stipendien sind Geldleistungen, die nicht zurückbezahlt werden müssen.
Fondsmittel	Art. 2 Der Stipendienfonds wird geöfnet durch: • Zuwendungen, Schenkungen, Legate usw. • Einlagen aus der Erfolgsrechnung der Ortsgemeinde Eichenwies • Zinserträgen
Verfahren	Art. 3 Gesuche sind dem Ortsverwaltungsrat schriftlich bis Ende Mai samt Beilage des Lehrvertrages oder einer Bestätigung / Immatrikulation der betreffenden Schule einzureichen. Die Stipendien werden immer rückwirkend ausbezahlt.
Zuständigkeit	Art. 4 Der Ortsverwaltungsrat entscheidet abschliessend über die Gesuche. Er bestimmt die Höhe der Stipendien im Rahmen des Budgets. Der Ortsverwaltungsrat beschliesst die Stipendien jeweils für ein Jahr. Es ist für jedes weitere Schuljahr (August bis August) ein neues Gesuch samt Beilagen einzureichen.
Verwaltung	Art. 5 Der Stipendienfonds wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Ortsgemeinde Eichenwies geführt.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 6 Das Reglement über den Stipendienfonds vom 11. Dezember 2004 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	Art. 7 Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Vom Ortsverwaltungsrat erlassen am 10. Februar 2025. Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 01. März 2025 bis 30. März 2025. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Das Stipendienreglement tritt somit am 13. April 2025 in Kraft.

Ortsgemeinde Eichenwies

Philipp Kluser, Präsident



Guidolin Tanja, Aktuarin

